

Öffentliche Sitzung der 19. Kammer

des Sozialgerichts Dortmund

44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, 1. Etage, Saal 112

Donnerstag 17.07.2014

Vorsitzende: Richterin **Süllow**

Ehrenamtliche Richterin **Wagner**

Ehrenamtlicher Richter **Naurath**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 19 AS 357/12

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX,

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn

Beklagter

Nach Aufruf der Sache erscheinen um 10:20 Uhr:

- der Kläger persönlich mit Herrn Rechtsanwalt XXX XXX,,
- für den Beklagten Frau XXX unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht,
- des Weiteren ist als Zeuge erschienen Herr XXX

Der Zeuge wird mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie die Bedeutung des Eides hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage belehrt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Eid auch auf die Angaben zur Person erstreckt.

Der Zeuge verlässt anschließend den Sitzungssaal.

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Zeuge wird um 10:43 Uhr in den Sitzungssaal gerufen und vernommen.
- siehe Anlage -

Der Zeuge wird um 11:00 Uhr nochmals aus dem Sitzungssaal gebeten.

Der Termin wird um 11:23 Uhr unterbrochen. Die Kammer zieht sich zur Zwischenberatung zurück.

Der Termin wird fortgesetzt.

Der Termin wird um 11:42 Uhr erneut unterbrochen, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, sich mit seinem Prozessbevollmächtigten außerhalb des Sitzungssaales zu besprechen.

Der Termin wird um 11:52 Uhr fortgesetzt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, seinen Überprüfungsantrag vom 14.06.2011 zu bescheiden.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

- beide Anträge werden laut diktiert, vorgespielt und genehmigt. -

Der Zeuge wird um 12:00 Uhr entlassen.

Die mündliche Verhandlung wird sodann um 12:00 Uhr geschlossen. Die Kammer zieht sich zur geheimen Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu erstatten.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Süllow
Richterin

Peters
Regierungsbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 10:20 Uhr

Ende des Termins: 12:05 Uhr



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 19 AS 357/12

Verkündet am 17.07.2014

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX,

XXX XXX,

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn

Beklagter

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 17.07.2014 durch die Vorsitzende, die Richterin Süllo sowie die ehrenamtliche Richterin Wagner und den ehrenamtlichen Richter Naurath für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen einer **Untätigkeitsklage** um die Frage, ob der Kläger bei dem Beklagten einen bislang unbeschrieben gebliebenen Überprüfungsantrag gestellt hat.

Der 1962 geborene Kläger bezieht von dem Beklagten seit Februar 2006 laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Kläger hat eine Wohnung angemietet, für welche er eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 276,10 Euro zu entrichten hat. Der Beklagte berücksichtigte — nach einer Kostensenkungsaufforderung an den Kläger — seit August 2006 bei der Leistungsgewährung monatlich Aufwendungen in Höhe von 227,70 Euro für die Kaltmiete; die Betriebs- und Heizkosten wurden von dem Beklagten in tatsächlich entstehender Höhe übernommen.

Am 12.01.2012 ging bei dem Beklagten ein Schreiben des Klägers ein, mit welchem dieser geltend machte, er habe am 14.06.2011 bei dem Beklagten einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X bezüglich sämtlicher Bescheide seit 2009 gestellt, über den dieser seither nicht entschieden habe. Er habe darin zur Begründung ausgeführt, der Beklagte habe die ihm für seine Unterkunft gewährten Leistungen nach dem SGB II bislang auf die für eine 45 Quadratmeter große Wohnung angemessenen Aufwendungen begrenzt, nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen stehe ihm jedoch ab Januar 2010 eine Wohnfläche von 50 Quadratmetern zu und er habe daher beantragt, die Bescheide für die Zeit seit dem 01.01.2010 entsprechend abzuändern.

Am 24.01.2012 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben mit dem Begehren, den Beklagten zur Entscheidung über seinen Überprüfungsantrag vom 14.06.2011 zu verurteilen.

Zur Begründung führt er aus, der Beklagte habe über den von ihm am 14.06.2011 gestellten Überprüfungsantrag bislang nicht entschieden. Der Überprüfungsantrag sei von Herrn Ulrich W. vom „aufRECHT e. V. — Verein für soziale Rechte“ am 14.06.2011 um 21:37 Uhr von der Faxnummer 02371/9206650 an die Faxnummer des Beklagten 02371/905799 per Fax gesandt worden. Herr W. dokumentiere alle

von ihm versandten Faxe in einer Excel-Tabelle. Der Kläger hat hierzu eine von Herrn Ulrich W. erstellte Tabelle überreicht, in welcher für den 14.06.2011 zwei Faxe (21:37 Uhr und 21:42 Uhr), bestehend aus jeweils einer Seite, an die Nummer 02371/905799 aufgelistet sind und bei dem Fax um 21:37 unter dem Punkt „von / für“ der Name des Klägers sowie unter dem Punkt „Aktenzeichen“ das Stichwort „Überprüfungsantrag“. Des Weiteren ein Faxjournal/-protokoll in tabellarischer Form, das die gewählte Nummer, Datum/Uhrzeit, Dauer, Seitenanzahl und Ergebnis aufführt, in welchem für den 14.06.2011 insgesamt drei Faxe (21:40 Uhr, 21:44 Uhr und 21:46 Uhr) mit jeweils einer Seite und mit dem Ergebnis „OK“ an die Nummer 02371/905799 verzeichnet sind. Der Nachweis für den Antrag sei damit erbracht.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, seinen Überprüfungsantrag vom 14.06.2011 zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, ein Überprüfungsantrag vom 14.06.2011 sei dort weder bekannt noch zugegangen. Empfangsjournale des Faxgerätes mit der Nummer 02371/905799 für den 14.06.2011 seien bei dem Beklagten nicht mehr vorhanden. Die Klage habe sich darüber hinaus auch erledigt, da der Beklagte das Schreiben des Klägers vom 12.01.2012 als Überprüfungsantrag gewertet und mit Bescheiden vom 03.04.2012 (hinsichtlich der bis zum 31.12.2009 erlassenen Bescheide) und 16.04.2012 (hinsichtlich der im Zeitraum 01.01.2010 bis 12.01.2012 erlassenen Bescheide) beschieden habe.

Der Kläger hat sich hierzu dahingehend geäußert, dass ihm Bescheide vom 03.04.2012 und 16.04.2012 nicht zugegangen seien. Seinem Begehren sei aber - abgesehen davon - hierdurch nicht entsprochen, da er nur durch die Bescheidung seines Antrages vom 14.06.2011 die Möglichkeit habe, auch eine Überprüfung des Zeitraumes 2010 zu erreichen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen Ulrich W. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 17.07.2014 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Statthafte Klageart hinsichtlich des klägerischen Begehrens ist eine Untätigkeitsklage gem. § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG. Die Untätigkeitsklage nach § 88 SGG ist nicht auf Erlass eines Verwaltungsaktes mit bestimmtem Inhalt, sondern auf bloße Bescheidung eines Antrages oder Widerspruchs gerichtet (Bundessozialgericht [BSG], Urt. v. 08.12.1993 - 14a RKa 1/93; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 88 Rn 2 m.w.N.).

Die Klage ist jedoch unzulässig. Es fehlt bereits an einem von dem Kläger bei dem Beklagten am 14.06.2011 gestellten Antrag.

Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG ist, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist, die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Zulässigkeitsvoraussetzung der Untätigkeitsklage ist demnach zunächst, dass der Kläger einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts gestellt hat, den der Beklagte sachlich nicht beschieden hat (BSG, Urt. v. 08.12.1993 — 14a RKa 1/93; *Leitherer a.a.O.*, § 88 Rn 3 ff. m.w.N.).

Vorliegend lässt sich bereits nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass der Kläger am 14.06.2011 bei dem Beklagten einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gestellt hat. Der Zugang lässt sich weder den Verwaltungsvorgängen des Beklagten entnehmen, noch ist auf andere Weise die Feststellung des Zugangs gelungen.

Der Zugang ist allgemein bewirkt, wenn ein Schriftstück so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass der Empfänger davon unter normalen Umständen Kenntnis nehmen kann (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.02.2012 — L 19 AS 2270/11; Beschl. v. 26.03.2007 — L 20 B 324/06 AS; *Keller* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG; 10. Aufl. 2012, § 64 Rn 4). Für den Zugang eines per Telefax übermittelten Dokumentes genügt es hierbei grds., wenn die gesendeten Signale vollständig vom Telefaxgerät des Empfängers empfangen bzw. gespeichert wurden; **auf den Ausdruck durch das Empfängergerät kommt es hingegen nicht an** (BSG, Beschl. v. 20.10.2009 - B 5 R 84/09 B; BGH, Beschl. v. 25.04.2006 — IV ZB 20/05; *Keller a.a.O.*, § 64 Rn 6b).

Die Kammer vermochte jedoch bereits nicht zweifelsfrei festzustellen, dass am 14.06.2011 ein Schriftstück mit einem darin enthaltenen Überprüfungsantrag des Klägers per Fax an den Beklagten abgesandt wurde.

Der Kläger selbst war — unstrittig — bei der behaupteten Versendung des Faxes nicht anwesend. **Auch der Zeuge konnte sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht mehr erinnern, was für welche Schriftstücke er am 14.06.2011 an den Beklagten per Telefax übermittelt hat.** Darüber hinaus lässt sich auch dem vorgelegten Faxjournal/-protokoll - anders als bei Faxsendeprotokollen, in welchen jedenfalls die erste Seite des übermittelten Schriftstücks verkleinert dargestellt ist — weder der Inhalt des jeweiligen Faxes entnehmen noch ist ersichtlich, wer auf dem per Telefax übermittelten Schriftstück jeweils als Absender angegeben war bzw. in wessen Namen es versendet wurde. Hinzu kommt, dass dem Gericht aus anderen bei ihm anhängigen Verfahren bekannt ist, dass der Zeuge im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein „aufRECHT e.V.“ für eine Vielzahl von Leistungsempfängern nach dem SGB II Telefaxe an den Beklagten versendet. Dass am 14.06.2011 von der Faxnummer des Zeugen 02371/9206650 an die Faxnummer des Beklagten 02371/905799 Telefaxe versandt worden sind, lässt daher keinerlei Rückschlüsse darauf zu, ob hierbei auch ein Schreiben von dem Kläger als Absender enthalten war. Die Sachlage wäre möglicherweise anders zu beurteilen, wenn der Kläger von einem ihm privat zugeordneten Anschluss nachweislich ein Fax an den Beklagten abgesandt hätte, dies ist aber nicht der Fall.

Soweit der Zeuge auf seine schriftlichen Aufstellungen verweist, hat die Kammer - abgesehen von der generellen Frage nach deren Beweiswert - bereits deshalb Zweifel an ihrer Beweiskraft, da sie offenbar unvollständig sind. Zwar mögen die abweichenden Uhrzeiten zwischen der selbst erstellten Tabelle und dem Faxprotokoll noch durch eine falsche Zeiteinstellung an einem der Geräte erklärbar sein, jedoch stimmen auch die

Anzahl der angeblich gesendeten Faxe in der von dem Zeugen geführten Liste nicht mit dem Faxprotokoll überein. Dies begründet erhebliche Zweifel der Kammer hinsichtlich einer hinreichend sorgfältigen Protokollierung der von ihm versandten Faxe durch den Zeugen. Darüber hinaus lässt sich der tabellarischen Aufstellung des Zeugen auch der genauere Inhalt des jeweiligen Faxes — über ein verwendetes Schlagwort hinaus - nicht entnehmen.

Bei der gegebenen Sachlage hat die Kammer keinerlei belastbare Anhaltspunkte, Schriftstücke welchen Inhalts am 14.06.2011 per Telefax von der Nummer des Zeugen 02371/9206650 an die Faxnummer des Beklagten 02371/905799 gesandt worden sind.

Ergänzend merkt die Kammer an, dass selbst wenn man unterstellte, dass es durch die Zeugenaussage und die genannten Protokolle bewiesen ist, dass der von ihm behauptete Überprüfungsantrag des Klägers am 14.06.2011 per Telefax an den Beklagten abgesandt wurde und ein diesem Schriftstück zweifelsfrei zuzuordnender „OK“-Vermerk des Absender-Faxgerätes vorhanden wäre, dies der Klage nach Auffassung der Kammer nicht zum Erfolg verhelfen könnte. Auch in diesem Falle stünde der Zugang bei dem Beklagten nicht fest.

Die durch einen "OK"-Vermerk unterlegte ordnungsgemäße Absendung eines Schreibens per Telefax begründet über ein bloßes Indiz hinaus nicht den Anscheinsbeweis für dessen tatsächlichen Zugang bei dem Empfänger (BGH, Beschl. v. 14.05.2013 — III ZR 289/12; Beschl. v. 08.10.2013 — VIII ZB 13/13; Beschl. v. 21.07.2011 — IX ZR 148/10; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.01.2012 — L 7 AS 1499/11 B; Beschl. v. 26.03.2007 - L 20 B 324/06 AS; a. A. wohl LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 11.06.2013 - L 2 AS 205/13 B; OLG Karlsruhe, Urt. v. 30.09.2008 — 12 U 65/08; OLG Celle, Urt. v. 19.06.2008 — 8 U 80/07). Der "OK"-Vermerk belegt nur das Zustandekommen der Verbindung, nicht aber die erfolgreiche Übermittlung der Signale an das Empfangsgerät (BSG, Beschl. v. 20.10.2009 — B 5 R 84/09 B; BGH, a.a.O.). Ein Absendenachweis genügt jedoch bei der Übermittlung per Telefax ebenso wenig wie bei der Übersendung von Briefen als Beweis für den Zugang (BSG, Urt. v. 26.07.2007 — B 13 R 4/06 R; LSG Hamburg, Urt. v. 18.06.2014 — L 2 AL 63/12 ZVW; Thüringer Oberverwaltungsgericht [OVG], Beschl. v. 07.02.2011 — 2 ZKO 621/09). Andernfalls würde dem Adressaten der in der Regel nicht zu führende Beweis der negativen Tatsache, dass ihm ein Schreiben nicht zugegangen sei, auferlegt (BSG, BSG, Urt. v. 26.07.2007 — B 13 R 4/06 R; Thüringer OVG, a.a.O.; Hamburgisches OVG, Beschl. v. 24.10.2005 — 3 Nc 37/05). Demgegenüber

hat der Absender die Möglichkeit, den Beweis des Zugangs durch die Wahl entsprechender Versendungsformen sicherzustellen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, ist es nicht unbillig, wenn er die Gefahr trägt, dass der Zugang sich nicht feststellen lässt (Thüringer OVG, a.a.O. m.w.N.; Hamburgisches OVG, a.a.O.).

Weitere Ermittlungsansätze, um den Sachverhalt abschließend oder jedenfalls weitergehend aufzuklären, hat die Kammer - insbesondere, da Empfangsjournale des Empfängerfaxgerätes für den 14.06.2011 nicht mehr vorhanden sind - nicht gesehen.

Die fehlende Feststellbarkeit des Zugangs eines Antrages des Klägers am 14.06.2011 bei dem Beklagten geht nach den allgemeinen Grundsätzen der objektiven Beweislast, wonach bei Unaufklärbarkeit einer Tatsache trotz Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten jeder die Beweislast für die ihm günstigen Tatsachen bzw. die Tatsachen, auf die er sich beruft, trägt (vgl. *Leitherer* a.a.O. § 103 Rn 19a; *Keller* a.a.O., § 118 Rn 6; BSG, Urt. v. 26.07.2007 — B 13 R 4/06 R), zu Lasten des Klägers.

Ergänzend merkt die Kammer an, dass auch eine Wiedereinsetzung nach § 27 SGB X in die Frist des § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 4 Satz 1 nicht in Betracht kommt (vgl. Steinwedel in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, SGB X § 44 Rn 54 m.w.N.).

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen kann auch dahinstehen, ob dem Kläger die von dem Beklagten mit Datum 03.04.2012 und 16.04.2012 erstellten Bescheide bekannt gegeben worden sind und die Klage des Klägers sich hierdurch ggfs. deshalb erledigt hätte, weil der Beklagte mit diesen (auch) die ab 2009 erlassenen Bescheide überprüft hat.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

Die Kammer geht vor dem Hintergrund des Begehrens des Klägers davon aus, dass die Berufung gegen dieses Urteil ohne Zulassung statthaft ist. Dies folgt nach Auffassung der Kammer nicht bereits daraus, dass es sich um eine Untätigkeitsklage handelt, da auch eine solche grds. den Beschränkungen des § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG unterliegt (vgl. BSG, Beschl. v. 06.10.2011 — B 9 SB 45/11 B, auch mit Nachweisen zu abweichenden Auffassungen). Diese greifen vorliegend jedoch nicht ein. Zwar betrifft die Klage den

Erlass eines auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsaktes i.S.d. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG, der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt jedoch 750,00 Euro, da der Kläger im Zugunstenverfahren weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2011 von 48,40 € monatlich und damit insgesamt 871,20 Euro begehrt. Die Klage betrifft überdies - da der Kläger eine Überprüfung für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2011 begehrt - ohnehin auch laufende Leistungen für mehr als ein Jahr im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG (vgl. hierzu LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.03.2013 — L 19 AS 727/11; Thüringer LSG, Urt. v. 10.01.2013 — L 9 AS 831/10; a. A. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 05.12.2011 — L 8 B 430/10 NZB; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.03.2014 — L 2 SO 3177/13).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-dortmund.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie

von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Dortmund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Süllow
Richterin